

davon werden wir unter n. 3 dieses Capitels bei anderer Veranlassung handeln.

Bekannt sind endlich aus dem *Monachus S. Gallensis* (I, 10. Jaffé, Bibl. IV, 639) und Johannes diaconus (*Vita Gregorii II*, 9 ff.) die Bestrebungen Karls, den Gregorianischen Kirchengesang in seinen Landen an Stelle des sehr verwilderten fränkischen einzuführen; auch hierbei unterstützte Hadrian den König durch Zusendung geschulter Cleriker.

Bei solchen Verhältnissen lässt sich der Gedanke, dass sich auch in der Publication der Gregorbriefe ein gewisser Bezug auf die Zusendung an Karl den Grossen ausspricht, kaum abweisen. Und nehmen wir für den Augenblick schon als bewiesen an, dass das Hadrianische Register eben in der ersten Classe unserer Handschriften, R, dem handschriftlichen Register, vorliegt, so können wir diesen Zusammenhang noch wahrscheinlicher machen. Wissen wir doch mit völliger Sicherheit, dass zur Zeit Karls unsere sämmtlichen 3 Arten von Briefsammlungen Gregors im Frankenreiche bereits bekannt waren. Eine unter Hildebold geschriebene Handschrift der Cölner Dombibliothek enthält 2 derselben. Man ist, wie bei andern, auch bei dieser Hildeboldhandschrift anzunehmen berechtigt, dass uns in ihr die Abschrift eines aus Rom an Karl nach Aachen geschickten Codex aufbewahrt ist. Enthält nun jene Cölner Handschrift nicht die grosse Sammlung von R, sondern nur die 2 andern Classen, so ist kaum abzusehen, warum Karl nur jene dürftigen Sammlungen erhalten habe, während eben der grosse Auszug aus dem Lateranensischen Register gemacht war. Genaueren Aufschluss bietet uns aber auch über diese Verhältnisse die Correspondenz am Karolingischen Hofe. Da erfahren wir in indirecter Weise von Hadrian I. selbst, dass das Register bereits vorliegen musste. Unter den Alcuinbriefen steht (Jaffé, Bibl. VI, 245) ein Brief, welchen genannter Papst 794 an Karl geschrieben hat. Gegen Karls Capitulare über die Synodalverordnungen von Nicaea und die Verehrung der Bilder beruft sich zu deren Vertheidigung Hadrian auf den Brief Gregors I. an den Bischof Serenus von Marseille (ep. IX, 105). Nach kurzem Citat aus demselben fährt er fort: *Meminit enim vestra praerectissima regalis praeexcelsa scientia, qualiter in ipsa sancti Gregorii papae epistola Sereno episcopo Massiliensi directa fertur inter cetera contineri, ubi eundem episcopum increpans inquit: Aliud enim est picturam adorare* Diesem Brief IX, 105 begegnen wir nur in einer Klasse unserer Handschriften, in dem Register. Obwohl also Hadrian selbst nicht lange zuvor erst dieses Register der Oeffentlichkeit übergeben hatte, konnte er mit solcher Bestimmtheit bei Karl voraussetzen, dass ihm dieser Brief bekannt sei. Wie anders, als wenn von der Ueberführung einer Register-